

Gemeindewerke Baiersbronn, Erdgasversorgung

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und Regelungen zum Baukostenzuschuss

Baukostenzuschuss (BKZ)

1. Der Baukostenzuschuss beträgt

- | | |
|--|----------|
| a. für eine Wohneinheit eines Hauses bzw. für 15 kW Anschlusswert | 770,00 € |
| b. für jede weitere Wohneinheit
bzw. jede weitere angefangene 15 kW Anschlusswert | 260,00 € |

Die aufgeführten Beträge gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Bei Nicht-Haushalten werden je angefangene 15 kW Anschlusswert eine Wohneinheit angesetzt.

3. Soweit ein Anschluss an die öffentliche Erdgasversorgung oder eine Versorgung mit Erdgas wirtschaftlich unzumutbar ist, ist ein Baukostenzuschuss in Höhe des Betrages zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.

Hausanschlusskosten-Ersätze

1. Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses - bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung und des Isolierstückes - entstehen.

- | | |
|--|----------|
| a. Die Kosten bei einer Rohrweite bis Nennweite DN 50 betragen | |
| i. Grundbetrag bis 10 Meter Anschlusslänge | 770,00 € |
| ii. Zulage je angefangenen Meter über 10 Meter hinaus | 65,00 € |

iii. Zulage zu a) und b) 35,00€

je angefangenen Meter, gemessen ab Straßenmitte, für Aufbruch und Wiederherstellung von Straßen-, Gehweg- und Hofbefestigungen

iv. Zulage für einen Anbohrschieber an der Hauptleitung 155,00 €

Die aufgeführten Beträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

b. Die Hausanschlusslänge wird unabhängig von der tatsächlichen Anschlussstelle ab Straßenmitte bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung nach der Grundmauerdurchführung gemessen.

c. Die Kosten für die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers anfallenden Erd-, Mauer- und Stemmarbeiten sind in den Beträgen der Ziffer 1.a. enthalten.

d. Für vom Anschlussnehmer erbrachte Leistungen ermäßigen sich die Anschlusskosten wie folgt:

Für die Ausschachtung und Wiederverfüllung des Rohrgrabens

i. je Meter 30,00 €

ii. je Mauerdurchbruch 55,00 €

e. Die Kosten bei einer Rohrweite über Nennweite DN 50 werden fallbezogen von den Gemeindewerken Baiersbronn bestimmt.

f. Die Kosten für eine Druckregelanlage werden gegebenenfalls zusätzlich berechnet.

2. Bei Herstellung und Nutzung des Gashauseschlusses im Zuge der Verlegung der Hauptleitung durch die Gemeindewerke Baiersbronn wird ein Modernisierungsbonus von 50% auf den Baukostenzuschuss gewährt. Zwischen Herstellung des Anschlusses und Aufnahme des Gasbezugs dürfen maximal 12 Monate liegen.

3. Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die den Gemeindewerken Baiersbronn entstandenen Kosten zu erstatten.

4. Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die den Gemeindewerken Baiersbronn entstehenden Kosten zu erstatten.

5. Erschwernisse (z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen) berechtigen die Gemeindewerke Baiersbronn, Zuschläge auf die den vorstehenden Bestimmungen zu entnehmenden Pauschalen zu erheben. Entsprechendes gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

6. Die Höhe der entstehenden Kosten wird von den Gemeindewerken Baiersbronn festgestellt. Die Anschlusskosten sind nach Erstellung des Hausanschlusses zu zahlen.

Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

Steuern und Abgaben

Die Gemeindewerke Baiersbronn behalten sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.